§ 254 FamFG

Mitteilungen über Einwendungen

Hat der Antragsgegner zulässige Einwendungen (§ 252 Abs. 2 bis 4 FamFG) erhoben, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit und weist darauf hin, dass das streitige Verfahren auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt wird.